

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindegewahlbehörde: Frohnleiten

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1 Rathaus, Rathaussaal	8130, Brucker Straße 2	Umkreis v. 30 Meter
2 Mittelschule	8130, Schulweg 3	Umkreis v.30 Meter
3 Volksschule	8130, Schulweg 1	Umkreis v. 30 Meter
4 Franz-Zingler-Volkshaus	8130, Josef-Ortis-Straße 9	Umkreis v. 30 Meter
5 Gasthaus Dirnbacher	8130, Rothleiten 40	Umkreis v. 30 Meter
6 Gasthaus Lembacherhof	8130, Brucker Straße 11	Umkreis v. 30 Meter
7 Landhaus Rois	8130, Gschwendt 7	Umkreis v. 30 Meter
8 Feuerwehrhaus Röthelstein	8131, Röthelstein 53, 07:00 - 11:00 Uhr	Umkreis v. 30 Meter

Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone näher beschriebene Umkreis) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung angeschlagen am: 17.10.2024
abgenommen am:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Die Gemeindegewahlleiterin /
Der Gemeindegewahlleiter:
Frohnleiten

Brucker Straße 2 / 8130 Frohnleiten

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Wagner

Bezirk Graz-Umgebung GKZ: 60663
03126/5043-0 www.frohnleiten.com

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.